

der Anstalt nicht gedeckt werden können, bedarf vielmehr in allen diesen Fällen, damit die Handlung rechtsverbindlich sei und die Stiftung durch den Vorstand verpflichtet werde, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 10).

§ 9. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte unentgeltlich als Ehrenamt, haben aber Anspruch auf Ersatz baarer Auslagen.

§ 10. Der Rath der Stadt Chemnitz führt die Aufsicht über die Stiftung zu dem Zwecke, damit das Vermögen der Stiftung erhalten und diese stiftungsgemäß verwaltet werde.

Der Stadtrath kann in jeder Sitzung des Vorstandes sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen. Der Stadtrath ist daher zu jeder Sitzung des Vorstandes unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen. Das vorerwähnte Rathsmitglied ist befugt, an den Verhandlungen Theil zu nehmen und hat das Recht, die Beschlüsse des Vorstandes zu beanstanden, wenn dieselben dem Wohle oder dem Zwecke der Stiftung zuwiderlaufen. Letzteren Falles ist dem Stadtrath zu berichten. Dieser entscheidet sodann anstatt des Vorstandes mit verbindlicher Kraft für die Stiftung und sorgt nöthigenfalls für die Ausführung des von ihm gefaßten Beschlusses.

Der Stadtrath ist befugt, von der Verwaltung, Rechnungsführung und dem Zustand der Kasse Kenntniß zu nehmen und überhaupt alles dasjenige zu thun, was notwendig ist, um die Aufsicht wirksam führen zu können. Alljährlich im November ist dem Stadtrath ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Kalenderjahr und im März des folgenden Jahres die abgelegte und vom Vorstande geprüfte Rechnung über die Verwaltung des abgelaufenen Kalenderjahres zur Nachprüfung einzureichen.

§ 11. Am 24. Juni jeden Jahres wird zum ehrenden Andenken des Stifters und zur Förderung der Zwecke der Anstalt eine Feier im Anstaltsaale abgehalten. Diese soll darin bestehen, daß der Arzt und bei dessen etwaiger Behinderung ein Mitglied des Vorstandes einen zweckentsprechenden Vortrag hält. Es ist dabei des Stifters und der Entstehung der Anstalt zu gedenken. Zu dieser Feier sollen die Mitglieder der städtischen Kollegien, die Mitglieder des Vorstandes und die anwesenden Kranken eingeladen, auch die Beamten und Angestellten aufgefordert werden, daran Theil zu nehmen. Es bleibt freigestellt auch andere Personen zur Theilnahme einzuladen.

§ 12. Diese Satzungen treten nach erfolgter Bestätigung mit der Bekanntmachung im Amtsblatte des Stadtraths in Kraft. Von dieser Zeit an tritt der vom Stadtrath neugewählte Vorstand an die Stelle des bisherigen.

Das erstmalige Ausscheiden dreier Mitglieder erfolgt am 31. Dezember 1892.

X. Ernst Otto Clauß'sche Reichstagswahl-Stiftung.

Am 21. Februar 1887 gelang es vereinten Bestrebungen reichstreuer Männer, durch die Wahl des Stadtraths und Spinnereibesizers Ernst Otto Clauß zu Chemnitz zum Reichstagsabgeordneten den 16. sächsischen Wahlkreis (Chemnitz Stadt und Land) den Händen der Sozialdemokratie zu entreißen. Um der Freude über diesen Wahlsieg würdigen Ausdruck zu verleihen, haben mehrere Chemnitzer Wähler eine Sammlung veranstaltet behufs Gründung einer Stiftung zum Wohle der Chemnitzer Arbeiterbevölkerung, indem sie die nähere Bestimmung hierüber dem gewählten Abgeordneten überließen und durch den leitenden Ausschuß ihm die gesammelte Summe von 15 962 M. 20 Pf. zur Verfügung stellten.

Stadtrath Clauß hat dies angenommen und das von ihm selbst um 15 000 M., somit auf 30 962 M. 20 Pf. erhöhte Stiftungskapital unter Zustimmung und was insbesondere den Namen der Stiftung anlangt, auf Wunsch des gedachten Ausschusses dem Stadtrath zu Chemnitz als Stiftung unter nachfolgenden Bestimmungen übergeben:

§ 1. Die Stiftung führt den Namen: „Ernst Otto Clauß'sche Reichstagswahlstiftung“ und hat den Zweck, aus ihren Zinserträgen hilfsbedürftigen Personen, welche durch Krankheit genöthigt sind, in einem sächsischen Bade oder in den Bädern von Teplitz, Karlsbad, Marienbad eine Kur durchzuführen, hierzu eine Unterstützung zu gewähren.

§ 2. Das Stiftungskapital wird gebildet durch den obenbezeichneten Betrag von 30 962 M. 20 Pf., sowie durch etwaige weitere Zuwendungen und die etwa in einem Jahre nicht stiftungsgemäß verbrauchten Zinserträge. Ueberdies soll das Stammkapital, so lange nicht der Stadtrath zu Chemnitz in Uebereinstimmung mit dem in § 6 erwähnten Beirath diese Bestimmung ändert, noch dadurch vermehrt werden, daß 10 % des jeweiligen jährlichen Zinsertrages ihm hinzugeschlagen werden.

§ 3. Fähig, aus der Stiftung Unterstützung zu beziehen, sind Personen, welche im Chemnitzer Reichstagswahlkreise in seiner gegenwärtigen räumlichen Abgrenzung wohnen oder in Arbeit stehen — vorzugsweise Personen aus dem Arbeiterstande — und deren Angehörige, dasern sie unbescholten und Angehörige des Deutschen Reiches sind.

§ 4. Als Unterstützungssumme soll in der Regel der Betrag von 100 M. gewährt werden.

§ 5. Der Sitz der Stiftung ist Chemnitz. Die Vertretung und Verwaltung derselben liegt dem Stadtrath zu Chemnitz ob. Derselbe hat auch die Entscheidung über die bei ihm einzureichenden Unterstützungsgesuche nach Maßgabe der Bestimmung in § 7.

§ 6. Zur Mitwirkung bei der Ausführung dieser Satzungen wird ein Beirath gebildet. Derselbe besteht aus Stadtrath Ernst Otto Clauß und zwei von diesem und den Mitgliedern des obenerwähnten Ausschusses zu wählenden Mitgliedern des letzteren.